

Bernhard Perchinig

## Systeme der Zugehörigkeit

Die Frage von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit zieht sich in verschiedenen Ausprägungen durch die Geschichte der Menschheit. Zugehörigkeit gibt Sicherheit, Zugang zu knappen Gütern, Kommunikation und Vertrauen, ohne Zugehörigkeit zu einer Gruppe sind Menschen nicht überlebensfähig. Der eigenen Gruppe bestimmte –überwiegend positive – Merkmale zuzuschreiben und über negative Merkmale die Nicht-Gruppenzugehörige zu bezeichnen, ist ein Grundmuster der Legitimation des Ausschlusses anderer von den zur Verfügung stehenden Ressourcen. In jeder Gesellschaft und jedem Zeitalter finden sich Phasen, in denen Nicht-Zugehörige nicht nur ausgeschlossen, sondern bekämpft oder auch vernichtet werden. Mit der Verortung der Geschichte der Fremdheit in der Geschichte menschlicher Gewalt weist die Frage der Produktion und des Umgangs von „Eigenem“ und „Fremden“ jedoch über die historische Analyse hinaus und erweist sich als zentrale Frage menschlicher Entwicklung.

Mit der Feststellung, die Spannung zwischen Eigenem und Fremdem sei eine historische Konstante, ist jedoch keineswegs gemeint, die Ablehnung, Abwehr und auch Gewalt gegen Fremde sei als natürliche Verhaltensweise zu werten. Denn neben dem Ausschluss des Fremden kennt die Geschichte genauso Phasen der gegenseitigen Anerkennung, Achtung und des für beide Seiten positiven Austausches mit als „fremd“ charakterisierten Gruppen. Erst unter bestimmten historischen Bedingungen führt die Produktion der Grenze zwischen Fremdem und Eigenem zu einer gegenseitigen Frontstellung und dient der Legitimation des Einsatzes von Gewalt. Die Aggression gegen und Unterdrückung von nicht zur eigenen Gruppe Zugehörigen ist ebenso wie die Bereitschaft zur Gewalt im Verhaltensrepertoire der Menschen als Möglichkeit angelegt, im Gegensatz zur *conditio animalis* erlaubt die *conditio humana* jedoch das Heraustreten des Menschen aus den Fesseln der Natur und bietet mehrere Handlungsmöglichkeiten. Humanbiologische und ethnologische Erklärungen von Fremdenfeindlichkeit als „Naturtatsache“ reduzieren den Menschen auf den Stand von Primaten und sind daher nicht wirklich hilfreich.

## Systeme der Zugehörigkeit

Eine Geschichte der Fremdheit muss erst geschrieben werden. Sie würde eine pessimistische Geschichte sein und feststellen, dass bisher kein historisch vorfindbares Zugehörigkeitssystem von Gewalt unberührt blieb.

Systeme der Zugehörigkeit können zwei unterschiedliche Gestaltungsprinzipien aufweisen: Territoriale Zugehörigkeitssysteme definieren Zugehörigkeit räumlich und schließen entweder alle an einem bestimmten Ort Lebenden oder alle dort Geborenen ein, gruppenbezogene Zugehörigkeitssysteme machen biologische Verwandtschaft, bestimmte Eigenschaften von Menschen oder ein Bekenntnis zu einer bestimmten Religion oder politischen Werthaltung zum Kriterium für Ein- oder Ausschluss und damit den Zugang oder Nicht-Zugang zu von ihnen verwalteten Ressourcen. Die überwiegende Mehrheit der bisher entstandenen

Zugehörigkeitssysteme beruht auf dem Gruppenprinzip. Das Territorialprinzip ist bis zum Entstehen des Nationalstaates zumeist Ausdruck von Verwandtschaft – Eheschließungen fanden bis ins 19. Jahrhundert vor allem innerhalb eines Tales oder eines Ortes statt – und gewinnt erst mit der Etablierung eines internationalen Systems von in ihren Grenzen relativ stabilen Nationalstaaten an Bedeutung.<sup>1</sup>

Nur wenige Zugehörigkeitssysteme verbinden eine unüberschaubare Anzahl von Menschen. Dorfgemeinschaften, Großfamilien oder Clans umfassen selten mehr als einige hundert oder vielleicht wenige tausend Personen. Größere Mitgliedszahlen haben nur religiöse Organisationen, Interessensvertretung bzw. politische Parteien und der Nationalstaat bzw. sein historischer Organisationskern, das Militär.

Die historisch erfolgreichsten Großorganisationen – sowohl in Bezug auf ihre historische Kontinuität wie auf ihre Mitgliederzahl – sind zweifellos die großen Religionsgemeinschaften. Sie sind durch die Exklusivität der Mitgliedschaft auf individueller Ebene bei gleichzeitiger Offenheit der Mitgliedschaft unabhängig von Herkunft oder Kultur charakterisiert. Anders als bei einem Club oder einer Partei, kann man nur Mitglied in einer Glaubensgemeinschaft sein, der Übertritt in eine andere bedeutet gleichzeitig das Erlöschen der Mitgliedschaft in der vorherigen. Außer dieser Exklusivität gibt es jedoch keine wie immer gearteten sonstigen Ausschlusskriterien beim Beitritt einer Person zu einer Religionsgemeinschaft, weder der Wohnort, noch das Alter, die Herkunft, Sprache, Kultur oder Hautfarbe spielen eine Rolle – unabhängig davon, ob der Religionsbeitritt in einer simplen Erklärung vor Zeugen besteht oder eines komplexen Aufnahmeituals bedarf. Alle großen Religionen funktionieren zudem nach dem *ius sanguinis*: Die Kinder der Mitglieder werden selbst wieder zu Mitgliedern, ohne gefragt worden zu sein. Ebenso exklusiv wie bei der Mitgliedschaft sind Religionen bei der Regelung des Zugangs der von ihnen verwalteten knappen Ressourcen – Macht, materieller Besitz, „Glaubenswahrheit“ oder „Erlösung“: Zu ihnen – vor allem zu letzteren – haben nur jene vollen Zugang, die der jeweiligen Religion angehören, alle anderen sind von der Erlösung ausgeschlossen oder müssen zumindest eine bestimmte Zeit in einem Purgatorium verbringen. Ohne die zivilisatorischen Leistungen der Religionen und ihren Beitrag zu Friedenserhaltung schmälern zu wollen: Mit Ausnahme des Judentums und des Buddhismus haben alle großen Religionsgemeinschaften diese Exklusivität des Wahrheitsanspruches zur Legitimation der Ermordung von Nicht-Mitgliedern in Religionskriegen gemacht.

Das Organisationsprinzip Religion war in der politischen Geschichte Europas und Amerikas bis in das 19. Jahrhundert dominant. Für das 19. und 20. Jahrhundert wurden zusätzlich zwei weitere Zugehörigkeitssysteme, die Klasse bzw. die mit ihr verbundenen Interessensorganisationen, sowie der Nationalstaat, entscheidend.

Auch klassenbezogene Organisationen beruhen auf dem Gruppenprinzip: Die Organisationen der Arbeiterbewegung – ob Gewerkschaften oder sozialistische oder kommunistische Parteien – verstehen sich lange Zeit als internationale Verbände, denn der Arbeiter hat kein Vaterland. Für sie gelten im wesentlichen zwei Mitgliedschaftskriterien: der soziale Status – alle Arbeiter sind potentielle Mitglieder, die „Klasse an sich“ soll in eine „Klasse für sich“ verwandelt werden – sowie das politische Bekenntnis im Sinne eines geschichtsteleologischen Glaubens an den Sozialismus. Die Bilanz sozialistischer Ideologie ist ähnlich die der Religionen: Obwohl sozialistische Grundideen wesentlich zur Entwicklung humaner Gesellschaftsformen, insbesondere des Wohlfahrtsstaates beigetragen haben, führten sie dort, wo sie zum Gestaltungsprinzip von Staaten wurden, zu einer gewaltsamen Verfolgung und Ausrottung des „Klassengegners“ und von Minderheiten sowie zum Entstehen autoritärer Regimes.

Der Nationalstaat hat kaum eine bessere Geschichte: Im Namen seiner Grundidee, der Kongruenz von Kultur und territorialem Herrschaftsraum, wurden die meisten Kriege des 19. und 20. Jahrhunderts geführt. Diese Geschichte der Gewalt steht in Gegensatz zum ebenso

vorhandenen zivilisatorischen Verdienst dieser Staatsform: Der Schaffung eines gleichberechtigten Bürgerstatus nach innen und der Bändigung innergesellschaftlicher Gewalt durch die Installation eines staatlichen Gewaltmonopols.

## Citizenship

Thomas H. Marshall, einer der Gründerväter der britischen Soziologie, hat in seinem berühmten, 1950 publizierten Essay „Citizenship and Social Class“<sup>41</sup> die Entwicklung moderner Demokratien nachgezeichnet und eine Trias von bürgerlichen, politischen und sozialen Rechten als Kern eines nicht nur abstrakten Partizipationsverständnisses dargestellt. In seinem in vielen Punkten vereinfachenden und empirisch zu optimistischen Modell zeichnete er eine Stufenfolge bei der Entwicklung von Teilhaberechten nach, die für uns bedeutsam ist. Erster Teil der Trias sind die *Civil Rights*, die Gleichheit vor dem Gesetz: Die bürgerlichen Revolutionen fegen die Adels- und Standesgerichtsbarkeit hinweg, schaffen vereinheitlichte und für alle Bürger gültige Gesetze, weder Adel noch Klerus können sich weiter auf eigenes Recht berufen, die Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit in einem nationalstaatlichen Rahmen löst das Recht des Feudalfürsten, über den Aufenthaltsort der Untertanen zu entscheiden, ab.

Als zweite Stufe von Teilhaberechten werden die politischen Rechte, das allgemeine und gleiche Wahlrecht und die Ausweitung der politischen Gleichheit, erkämpft. Bereits angelegt in der Französischen Revolution, dauert die Umsetzung der politischen Gleichheit sehr weit ins 20. Jahrhundert hinein und ist zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor allem eine Umsetzung im Sinne eines allgemeinen Wahlrechts für Männer. Erst nach der Überwindung der Faschismen kann man tatsächlich europaweit von der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechtes sprechen. In der Praxis ist jedoch sowohl zivile Gleichheit, Gleichheit vor dem Gesetz wie die politische Gleichheit abhängig vom sozialen Status und den ökonomischen Ressourcen. Und hier findet sich das Neue an Marshalls Thesen: Soziale Teilhaberechte werden von ihm als Grundvoraussetzung für bürgerliche und politische Gleichheit gesehen, erst die Durchsetzung sozialer Rechte ermöglicht konkrete Demokratie. Erst ein ausgebautes Sozialsystem, das auch eine nicht über den Arbeitsmarkt vermittelte Existenzsicherung erlaubt, ermöglicht tatsächlich die Umsetzung von Gleichheit im politischen und zivilen Bereich, denn erst dadurch wird die einseitige Abhängigkeit des Menschen vom Markt durchbrochen und ein gemeinsamer Minimalstandard der materiellen Kultur geschaffen.

Diese Trias der Teilhaberechte – Gleichheit vor dem Gesetz, politische Gleichheit, soziale Teilhaberechte – fasst Marshall im Begriff *Citizenship* zusammen und sieht darin eine historische Gleichheitsdynamik, die der marktvermittelten kapitalistischen Ungleichheit in der Klassengesellschaft entgegen läuft. Sie ist jedoch in ihrer historischen Umsetzung, und das hat Marshall nicht mehr im Blick, eine Umsetzung im Rahmen von Nationalstaaten und knüpft an die staatsbürgerschaftsrechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat an. In der Zeit, die Marshall analysiert, das ausgehende 19. und beginnende 20. Jahrhundert, ist die Migration zwar durchaus vorhanden, aber doch eher eine Ausnahmeerscheinung, die Trennung zwischen Staatsbürger und Fremden ist sehr weitgehend. Fremde unterliegen im wesentlichen nur polizeirechtlichen Bestimmungen und haben keine weitergehenden Rechte.

Die Situation ändert sich seit dem Ende des 2. Weltkrieges mit der Weiterentwicklung und dem Selbstverständlichwerden von Massenmigration einerseits und dem Ausbau von Sozialstaaten, vor allem im skandinavischen Bereich. Um die eigene sozialpolitischen Regulierungen nicht zu unterlaufen, hoben viele Staaten diese scharfe Trennung zwischen Bürger und Fremden in den sechziger und siebziger Jahren im Zuge wachsender Zuwanderung wieder auf und übertrugen bestimmte zivile und vor allem soziale Rechte in zunehmendem Maß auch auf lang ansässige „Fremde“. Der schwedische Migrationsforscher Thomas Hammar, der diese Entwicklung als erster analysierte, bezeichnet diese lang ansässigen Fremden in Analogie zu einem

Rechtsstatus des feudalen England als *Denizens* und ihren „Zwischenstatus“ als *Denizenship*.<sup>iii</sup> *Denizens* sind, so Hammer, jene lang ansässigen Menschen, die zwar keinen Staatsbürgerschaftsstatus haben, aber in vielen Punkten, vor allem im sozialen, aber auch im aufenthaltsrechtlichen Bereich, nicht mehr so ganz als die Fremden gelten, die nur dem Polizeirecht unterworfen sind. In der Praxis bleibt dieser Zwischenstatus sehr unterschiedlich ausgeprägt, man kann vereinfachend sagen, dass dort, wo sich ein Staat als Abstammungsgemeinschaft versteht, dieser Status sehr schwach ausgeprägt ist und auch langansässige Nichtstaatsbürger nur wenig Rechte haben, während dort, wo sich ein Staat als Abstammungsgemeinschaft versteht, der Rechtsstatus von lang ansässigen Einwanderern stärker ist. Dieses Konzept des *Denizenship* wurde als Analysemodell und als politisches Modell eines Zwischenstatus zwischen Ausländern und Staatsbürgern von Rainer Bauböck weiterentwickelt und mit dem Begriff der *Wohnbürgerschaft* übersetzt.<sup>iv</sup> *Wohnbürgerschaft* wäre demnach ein Zwischenstatus mit weitest gehender rechtlicher Gleichstellung von Aus- und Inländern, *Wohnbürger* hätten nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer weitgehend die gleichen Rechte wie Staatsbürger. Praktisch ist die EU-Bürgerschaft mit ihrer Gleichstellung von Staatsbürgern und EU-Bürgern in vielen Bereichen an einem derartigen Modell orientiert.

## Kultur

Wie Ernest Gellner<sup>v</sup> gezeigt hat, ist kulturelle Heterogenität ein Wesensmerkmal vormoderner Gesellschaften: Die herrschenden Schichten betonen ihre kulturelle Differenz zum gemeinen Volk als ein Element der Herrschaftslegitimation, sowohl Klerus wie Adel sprechen nicht die Sprache des Volkes und sind auch nicht daran interessiert, dass das Volk ihre Sprache spricht. Auch innerhalb der Talschaften und Städte gibt es keine gemeinsame Sprache oder ein gemeinsames Weltverständnis, nur ein kleiner Teil der Bevölkerung spricht etwas anderes als den lokalen Dialekt oder beherrscht das Lesen und Schreiben als Voraussetzung abstrakter Kommunikation.

Industrielle Produktionsformen benötigen jedoch ein Minimum an Homogenität – die Verständigung der Arbeiter durch eine gemeinsame Sprache muss gesichert sein, ein gemeinsames Weltverständnis und Zeitregime ist unumgänglich. In den Pflichtschulen wird das Credo des Nationalstaates, die Bevölkerung eines staatlich kontrollierten Territoriums müsse kulturell homogen sein, umgesetzt. Jene Gruppen, die im Konflikt um die herrschende Kultur unterliegen, werden entweder assimiliert oder zu Minderheiten folklorisiert. Wie Gellner feststellt, steht die Entwicklung des Nationalstaates nicht im Widerspruch zur Industrialisierung, sondern ist dessen notwendige Voraussetzung. Kulturelle Vielfalt und die Idee der Massenproduktion und –gesellschaft widersprechen einander.

Industrialisierung und Verstädterung liegen auch dem zweiten wesentlichen Formierungsparadigma der Moderne, der Entstehung einer Klasse von Lohnabhängigen, zugrunde. Die Wahrnehmung dieses neuen Phänomens erfolgte keineswegs primär in ökonomischen Kategorien, die Arbeiter galten auch als kulturelle „andere“ Klasse als das Bürgertum: „Die Arbeiter sprechen andere Dialekte, haben andere Ideen und Vorstellungen, andere Sitten und Sittenprinzipien, andere Religion und Politik als die Bourgeoisie. Es sind zwei ganz verschiedene Völker“ – so beschrieb Friedrich Engels 1845 die „Lage der arbeitenden Klassen in England“.<sup>vi</sup> Mit dieser Wahrnehmung stand Engels nicht allein. Auch der konservative britische Sozialpolitiker Benjamin Disraeli beschrieb im 19. Jahrhundert den Klassenwiderspruch im sich industrialisierenden England als Widerspruch zwischen „two nations“ – „two nations, between whom there is no intercourse and no sympathy ... ignorant of each other’s habits ... ordered by different manners“<sup>vii</sup> und auch für Max Weber war der Klassenbegriff nicht nur über die Positionierung am Markt, sondern auch über die Sinnkonstruktion der Alltagswelt bestimmt.

Es ist „common sense“ unter den Sozialwissenschaftlern, dass die starre Klassenopposition und Lagerbildung der Vorkriegszeit nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem durch den Anstieg von Massenkaukraft und -konsum, die Ausbreitung sozialer Grundrechte und die Ausweitung der politischen Partizipation aufgelöst wurden.<sup>viii</sup> Erst soziale Teilhaberechte für die gesamte Bevölkerung sowie die Angleichung des Alltagslebens durch industrielle Massenproduktion schufen die Voraussetzung dafür, dass sich die Klassenkulturen des 19. Jahrhunderts und der Vorkriegszeit einander annäherten. Produkt dieser Entwicklung war eine weitgehende Homogenisierung der klassen- und schichtspezifischen Lebensstile in einer säkularisierten Kultur des Konsums und das weitgehende Verschwinden der Wahrnehmung sozialer Klassen als gesellschaftlich prägende Kategorie. Dieser Prozess wurde in den 1960er und 1970er Jahren in den Sozialwissenschaften als eine Entwicklung hin zu stärker integrierten Gesellschaften beschrieben.

## Integration

Die heutige Verwendung des Integrationsbegriffs ist auf den Einwanderungskontext zugespielt und zeichnet ein Bild einer in sich integrierten Gesellschaft, die Probleme mit der Integration von Einwanderern hätte. Es ist interessant zu sehen, dass der Integrationsbegriff nur im Einwanderungskontext kulturell codiert wird, während er in anderen Kontexten auf den Kern der gleichberechtigten Teilhabe beschränkt bleibt. So war der Begriff in der sozialpolitischen Diskussion der siebziger Jahre auf die Teilhabe von vom Bildungszugang ausgeschlossen Schichten oder auf die Verbesserung des Zugangs von Frauen zum Arbeitsmarkt konzentriert, und auch in der Diskussion um die EU-Integration Österreichs ging es nicht um die „Anpassung Österreichs“ an „europäische Werte“, im Gegenteil, von überall war zu hören, dass die kulturelle Eigenart des Landes geschätzt und gewürdigt werde etc. Die Kulturalisierung des Begriffs im Einwanderungskontext bedarf näherer Betrachtung.

In der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur findet sich kein allgemein akzeptierter Integrationsbegriff. Bei allen Differenzen im Einzelnen gibt es eine wesentliche Übereinstimmung: die analytische Trennung zwischen systemischen und lebensweltlichen Aspekten, zwischen systemischer und sozialer bzw. kommunikativer Integration. August Gächter hat dazu kürzlich das prägnantere Begriffspaar „Integration in die Gesellschaft“ und „Integration in die Gemeinschaft“ geprägt, dem ich kurz folgen möchte.

Der Begriff „Integration in die Gesellschaft“ bezieht sich auf die Positionierung im gesellschaftlichen Statussystem, die Einkommensverteilung, den Zugang zu Ressourcen wie Wohnungen, Bildungskarrieren, die beruflichen und sozialen Aufstiegschancen etc. Soziologisch gesehen, handelt es sich dabei um den Zugang von Individuen zu sozialen Rollen (insbesondere Berufsrollen) und den individuellen Gestaltungsmöglichkeit dieser Rollen. Dieser Zugang wird in modernen Gesellschaften idealtypischerweise durch universalistische, am Paradigma „Leistung“ orientierte Selektionsverfahren gestaltet. Der persönliche background – „Herkunft“ – spielt dabei – zumindest im Idealfall – keine Rolle. Es bestehen Kontrollsysteme und Berufungsmöglichkeiten für Personen, die glauben, in ihren Rechten durch unfaire Verfahren verletzt worden zu sein, gleichzeitig gilt die durch faire Verfahren erzeugte Ungleichheit in den Lebenschancen als legitim.

Der existierende Widerspruch zwischen diesem universalistischen Anspruch und der Praxis, in der Beziehungen und persönliche Kontakte zumeist doch eine Rolle spielen, wird allgemein zumeist nicht als positiv, sondern als Regelbruch, etwa illegitime Patronage, „Vitamin P“ „Klassenjustiz“ etc., auf jeden Fall als Verletzung universalistischer Prinzipien wahrgenommen.<sup>ix</sup> Niemand käme etwa auf die Idee, bei Bewerbungen um einen Rechtsanwaltsposten die Herkunft und nicht die Ausbildung als primär zu berücksichtigendes Kriterium anzuwenden, geschieht dies doch, hat es den Charakter der Anrüchigkeit. Umgekehrt werden die meisten

Patienten einen fachlich inkompetenten, persönlich höchst liebenswerten Arzt trotz persönlicher Sympathien bald verlassen – auch bei einem fachlich kompetenten Arzt ist die persönliche Liebenswürdigkeit eine angenehme Zugabe, aber nicht primäres Auswahlkriterium.

Je formalisierter und spezialisierter eine Rolle ist, umso weniger relevant ist tatsächlich das kulturelle background-Wissen: Autofahren kann jemand, der es einmal gelernt hat, in jedem Land, ohne die Sprache des Landes zu lernen, EDV-Programme für die AUA können in Indien entwickelt werden, für eine Herztransplantation muss der durchführende Chirurg zwar mit seinen KollegInnen kommunizieren können, doch das keineswegs in der Hauptverkehrssprache des jeweiligen Landes. Pflegepersonal, das mit den PatientInnen direkt in Kontakt ist, benötigt im Gegensatz dazu viel kulturelles Hintergrundwissen: Es repariert nicht ein Organ, sondern vermittelt den Patienten Verhaltensregeln.

Der Begriff „Integration in die Gemeinschaft“ bezieht sich im Gegensatz dazu auf partikulare, zumeist nach Anknüpfungspunkten im Alltagsleben vollzogene persönliche Kontakte großteils privaten Charakters. Anknüpfungspunkt ist primär die Familie, aber auch der Betrieb, die Wohnumgebung, oder am selben Ort durchgeführte Freizeitaktivitäten. Zusätzlich zu diesen lebenslagenbezogenen Gemeinschaftsbildungen sind weltbild- bzw. lebensstilbezogene Gemeinschaftsbildungen (z.B. Religionsgemeinschaften) zu nennen. Weltbild- bzw. lebensstilbezogene Gemeinschaftsbildungen sind tendenziell umfassender und stellen Verhaltensregeln für alle Lebensbereiche auf, während Gemeinschaftsbildungen aufgrund von Lebenslagen sich auf eingeschränkte Bereiche beziehen.

Während es idealtypischerweise für die meisten Rollen – insbesondere im Berufsbereich – mehr oder minder klare formale Anforderungen gibt, also die Rollenauswahl „nur“ durch soziale Voraussetzungen (Zugang zu Bildungssystemen etc, Kapital etc.) bzw. eigene Entscheidungen (Berufswahl, Beitritt zu Vereinen, politische Tätigkeit) eingeschränkt wird, sind die Anforderungen an die Integration in eine Gemeinschaft informell und die Auswahl der Gemeinschaften, zu denen der einzelne Zugang hat, prinzipiell beschränkt: Gemeinschaften leben von persönlichem face-to-face-Kontakt, was ein zeitliches limit inkludiert, informelle Kommunikationsregeln strukturieren sie, es gibt keine festgeschriebene Geschichte, sondern Mythen; der Zugang zum „internen Wissen“ erfolgt nach dem Meister-Schüler-Prinzip und wird über Rituale bestärkt.

Gemeinschaften haben eine partikulare Struktur und partikulare Ziele, ihr Bezugssystem ist das Verhalten von Individuen im Privatbereich. Als solche stehen ihre Prinzipien tendenziell im Widerspruch zur Gesellschaft: Während es unter gesellschaftlichen Aspekten als problematisch erscheint, wenn das Clubmitglied X dem besser qualifizierten Konkurrenten Y wegen der Intervention des Clubmitglieds Z vorgezogen wird, gehört es zur Logik der Gemeinschaft, Mitglieder zu privilegieren: Ein Beispiel: Die Bevorzugung der eigenen Kinder ist idealtypisches Grundprinzip der Familie. Den Eltern ist nicht jedes Kind gleich viel wert, sie bevorzugen ihre eigenen Kinder gegenüber anderen, während die Gleichwertigkeit der Kinder in einer Schulklasse ein Grundanspruch der Pädagogik ist. Idealtypisch gesehen, ist das Steuerungsprinzip von Gesellschaft Gleichheit der Chancen und Chancengerechtigkeit, das der Gemeinschaft Ungleichheit und Diskriminierung.

Die Interaktion in Gemeinschaften ist auf Konkretes bezogen und setzt ein gemeinsames Vorverständnis der Mitglieder voraus. Dieses ist jedoch nicht formalisiert und regelhaft, sondern informell und wertbezogen. Während Regeln verhandelbar und formale Abläufe transparent sind, können Werte nur geteilt/geglaubt oder abgelehnt werden.

In der Praxis sind lebenslagenbezogene Gemeinschaftsbildungen zumeist sozial relativ homogen – es gehört zum soziologischen Grundwissen, dass Freundschaften und Eheschließungen etc. zumeist innerhalb derselben bzw. zu den jeweils angrenzenden

Schichten erfolgt: Hilfsarbeiter und Akademikerinnen haben, wie die soziologische Fachterminologie so nett formuliert, das geringste Heiratsrisiko. Die geteilte gesellschaftliche Position, Bildungsstand, Einkommen, Lifestyle bestimmen Gemeinsamkeiten des sozialen Handelns und das Gefühl der Zugehörigkeit, nicht umgekehrt. In der Praxis gibt es kaum Integration, schon gar nicht ein „Miteinander“ zwischen Unter, Mittel- und Oberschicht, sondern höchstens eingeschränkt innerhalb der Schichten, und mit „gemeinsamen Werten“ ist es, betrachtet man z.B. Umfrageergebnisse zu demokratischen Institutionen, nicht weit her.

Für eine an Mittelschichtnormen orientierte Gesellschaft wie der österreichischen bedeutet dies, dass der Lebensstil der Mittelschichten mehr oder minder unreflektiert auch zum Referenzrahmen für „Normalität“ geworden ist und viele der o.a. lebenssituationsbezogenen Gemeinschaftsbildungen auf der Basis der Mittelschichtposition ihrer Mitglieder stattfinden. Die durch die gesellschaftliche Position bedingten „Selbstverständlichkeiten“ werden so leicht zur „Normalität“ schlechthin, die Regeln, nach denen man/frau es sich – mehr oder weniger freiwillig – eingerichtet haben, zu gemeinsamen „Werten“ umdefiniert.

Nationalistische Integrationsvorstellungen drehen den Zusammenhang um: Für sie erscheint die über Rollenverhalten vermittelte Vergesellschaftung als über Werte vermittelte Vergemeinschaftung, sie ersetzen die für die Gewaltenteilung grundlegende Idee der Regelgemeinschaft durch die durch das Fehlen institutioneller Trennungen gekennzeichnete Despotie der Wertegemeinschaft. Mit der Propagierung einer „gemeinsamen Kultur“ verknüpft, entsteht aus dieser schnell die „Volksgemeinschaft“ und der Wunsch, alles Nicht-Völkische auszuschließen, wenn nicht sogar auszurotten.

## **Perspektiven**

In einer zunehmend vernetzten Welt, in der nicht mehr die Produktion von Massenwaren, sondern von Wissen und spezialisierten Dienstleistungen für die Positionierung am Markt entscheidend sind, ist das vom Nationalstaat geforderte Paradigma der kulturellen Homogenität in der Gesellschaft kontraproduktiv. Intellektuelle und wissenschaftliche Kreativität lebt zunehmend vom Austausch unterschiedlicher Perspektiven und Sichtweisen. Wie insbesondere die Zentren der Computerindustrie und Life-Science zeigen, sind die erfolgreichen Firmen in diesen Branchen jene, deren Mitarbeiterstab den unterschiedlichsten persönlichen Hintergrund hat.

Nur ein kleiner Teil der Einwanderer sind jedoch High-Tech-Spezialisten. Vor allem in Österreich, Deutschland oder der Schweiz ist die Geschichte der Migration eine der ethnischen Unterschichtung der Arbeitsmärkte: Die großteils un- oder wenig qualifizierten Migranten ermöglichten den untersten Schichten, die nun die schlechtesten Jobs nicht mehr selbst ausfüllen mussten, den sozialen Aufstieg, ihnen selbst wurde durch gesetzliche Schranken und Ausschluss von den Selbstvertretungskörperschaften verwehrt. Außerhalb des Arbeitsmarktes – vor allem am Wohnungsmarkt – sind jene Zuwanderer, die im Betrieb noch unter den einheimischen Hilfsarbeitern stehen, Konkurrenten um das knappe Gut billiger Wohnraum. Fremdenfeindliche und rechtsextreme Parteien schlagen daraus Profit, indem sie Ausländer als „bevorzugte Gruppe“ darstellen.

Gibt es Perspektiven, die Geschichte der Ausgrenzungen zu überwinden? Dazu erscheint es sinnvoll, die von Marshall entwickelte Citizenship-Definition aus der nationalstaatlichen Beschränkung zu lösen und die Bürgerrechte in den Bereich der Menschenrecht zu mobilisieren. Nur die von Marshall genannte Trias von zivilen, sozialen und politischen Rechten entspricht einem modernen Gleichberechtigungsverständnis. Das heißt als erstes Gleichheit vor dem Gesetz – Ausdehnung des Gleichheitsgrundsatzes auf alle in Österreich lebenden Menschen, Aufenthaltssicherheit, Bewegungsfreiheit, freier Zugang zum Arbeitsmarkt, beides durchaus im europäischen Sinn als Bewegungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit im EU-Raum

gedacht, sonst sind sämtliche anderen Rechte ja nicht wahrnehmbar. Zweitens die sozialen Rechte, die völlige Gleichstellung mit Staatsangehörigen im Arbeits- und Sozialbereich. Es ist nicht nachzuvollziehen, wie sonst politische Rechte wahrgenommen werden können, wenn eine bestimmte Gruppe unter massiven Ausschlussdruck steht und ökonomisch erpressbar ist. Gleichzeitig ist auf eine Ausweitung des allgemeinen Wahlrechtes für alle auf Dauer ansässigen Menschen im Land zu drängen. Meiner Ansicht reicht das kommunale Wahlrecht nicht aus, denn die kommunale Ebene berührt zu wenig die zentralen Lebensinteressen, es ist höchstens als Minimum anzusehen. Pragmatisch und taktisch gesehen kann es sinnvoller sein, anstatt für ein allgemeines Wahlrecht zu kämpfen, für eine Erleichterung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft oder Doppelstaatsbürgerschaft einzutreten, auch wenn dieses Modell wenig innovativ ist. Dafür spricht, dass Doppelstaatsbürgerschaft in vielen europäischen Ländern erlaubt oder geduldet ist und es außer Neuseeland, das doch sehr weit weg ist, keinen Staat gibt, der das allgemeine Wahlrecht für Migranten eingeführt hat. Dagegen spricht das Beibehalten der Bindung von Rechten an die Staatsbürgerschaft und das Bestehenbleiben eines Einbürgerungsverfahrens – es ist also viel komplizierter, als Migranten nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer automatisch weitgehend rechtlich gleichzustellen.

Ob und inwieweit spezielle Gruppenrechte und Gruppenvertretungen geschaffen werden sollen, muss vor allem mit den Betroffenen diskutiert und ausgehandelt werden, und dies geht seriöserweise nur, wenn sie politisch und rechtlich gleichgestellt sind. Welche Lösungen dafür gefunden werden, wird wohl stark davon abhängen, wie offen das gesellschaftliche Selbstverständnis eines Landes ist.

---

<sup>i</sup> Allerdings herrschen in den meisten Staaten Europas bis heute Abstammungskriterien beim Zugang zur Staatsbürgerschaft, dem äußeren Zeichen der Zugehörigkeit, vor, das *ius soli* ist vor allem in den ehemaligen Kolonialmächten Frankreich und Großbritannien dominant.

<sup>ii</sup> Marshall, Thomas H.: *Citizenship and Social Class*. Cambridge (CUP). Deutsch in: Marshall, Thomas H.: *Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*. Frankfurt/Main 1992.

<sup>iii</sup> Hammer, Tomas: *Democracy and the Nation-State. Aliens, Denziens and Citizens in a World of International Migration*. Aldershot 1990.

<sup>iv</sup> Bauböck, Rainer, *Transnational Citizenship. Membership and Rights in International Migration*. Aldershot 1994.

<sup>v</sup> Gellner, Ernst, *Nations and Nationalism*. Oxford 1983.

<sup>vi</sup> Marx, Karl/Engels, Friedrich: *Gesammelte Werke (MEW)*, BD. 2 Berlin 1874 (Erstauszug 1845, S. 351.

<sup>vii</sup> Zitiert nach: Glazer, Nathan: *We are all Multiculturalists now*. Cambridge/Mass. 1997, S. 149.

<sup>viii</sup> Vgl.: Esping-Andersen. Gösta: *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge 1990; Marshall, *Citizenship*; Gellner, *Nations*.

<sup>ix</sup> Eines der wichtigsten soziologischen Bücher der späten 1980er Jahre, Pierre Bourdieus Studie „Die feinen Unterschiede“, macht genau die zum Thema und weist nach, dass in Frankreich die egalitäre Bildungspolitik versagt habe, da gewisse nicht-sprachliche Verhaltensregeln und ein herrschaftlicher Habitus in den Schulen nicht vermittelt werden könnten und sich somit Klassenherrschaft trotz egalitärer Bildungspolitik reproduziere.